

Ortsgemeinde Luxem

Vorlage Nr. 066/106/2022

Beschlussvorlage

TOP

Widmung von Gemeindestraßen in der Ortsgemeinde Luxem

Verfasser:
Bearbeiter: Georg Wagner
Fachbereich: Fachbereich 2

Datum: 24.05.2022
Aktenzeichen: 2 - 653-31 G 354

Telefon-Nr.:
02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Achtung

Bei jeder einzelnen Widmung sind die Vorschriften des § 22 GemO zu beachten. Hierzu müssen die jeweils betroffenen Ratsmitglieder den Sitzungstisch verlassen und sich in den Bereich für die Zuhörer begeben.

1. Gemeindestraßen:

Der Ortsgemeinderat von Luxem beschließt, die in der nachfolgenden Aufstellung angeführten **Gemeindestraßen** entsprechend § 36 des LStrG Rheinland-Pfalz **als öffentliche Straßen** förmlich zu widmen.

Ifde. Nr.	Straße	Parzellenbezeichnung
1.	Auf der Hostert	Flur 3, Parz. Nr. 91 tlw. und 92/1
2.	Burgweg	Flur 4, Parz. Nr. 83
3.	Hauptstraße (drei abzweigende Stichstraßen)	Flur 4, Parz. Nr. 86/1, 96 und 97
4.	Im Allen	Flur 4, Parz. Nr. 88/3
5.	Im Suhr	Flur 7, Parz. Nr. 77/1
6.	Kirchstraße	Flur 4, Parz. Nr. 90/2
7.	Nachtsheimer Weg	Flur 4, Parz. Nr. 91
8.	Neustraße	Flur 4, Parz. Nr. 95
9.	Schulstraße (Teilstück ab Hauptstraße)	Flur 4, Parz. Nr. 87
10.	Steigertstraße	Flur 3 Parz. Nr. 70/1, Flur 4 Parz. Nr. 99/2, 99/3, 100 und Flur 5 Parz. Nr. 79 teilweise und 97

	teilweise
--	-----------

Durch diese Widmung erhalten diese Straßen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG. Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch der Straßen ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die gewidmeten Straßen sind entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung *Gemeindestraßen*, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dienen (§ 3 Nr. 3a LStrG).

2. Fußweg:

Der Ortsgemeinderat von Luxem beschließt den

Weg, Flur 4, Parz Nr. 86/2, zwischen der „Schulstraße“, und der „Hauptstraße“, innerhalb der Ortslage von Luxem, entsprechend § 36 LStrG Rheinland-Pfalz als **Fußweg** förmlich zu widmen.

Durch diese Widmung erhält dieser Weg die Eigenschaft eines selbständigen Fußweges. Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch des Weges ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Der Weg ist entsprechend seiner Verkehrsbedeutung als sog. *sonstige Straße* nach § 3 Ziffer 3b aa LStrG ein selbstständiger Fußweg.

3. Träger der Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast für die v.g. Straßen und des Fußweges ist nach § 14 LStrG die Ortsgemeinde Luxem.

Die erfolgten Widmungen vollziehen sich mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung dieser Widmungen im Mitteilungsblatt zu veranlassen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Luxem beabsichtigt, noch im laufenden Jahr den Systemwechsel vom bislang angewandten *einmaligen Ausbaubeitrag* zum sog. *wiederkehrenden Beitrag* zu vollziehen. Dies geschieht abschließend durch den Erlass einer neuen Ausbaubeitragssatzung in einer öffentlichen Sitzung.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Koblenz ist es erforderlich, dass vor dem Erlass der neuen (wiederkehrenden) Ausbaubeitragssatzung **alle bestehenden Verkehrs- und Erschließungsanlagen** in der Ortsgemeinde entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung **gewidmet** sind.

Sämtliche Erschließungsanlagen der Ortsgemeinde Luxem wurden hierzu überprüft. Die bislang noch nicht und zurückliegend formell fehlerhaft gewidmeten Gemeindestraßen sollen jetzt durch jeweiligen Ratsbeschluss gewidmet werden.

"Öffentlich" ist eine Erschließungsanlage, wenn sie für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung steht.

Die Möglichkeit, mit der die Gemeinde eine fertiggestellte Erschließungsanlage der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung stellt, ist die **Widmung**.

Die Form und der Inhalt der Widmung richten sich nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Die Widmung einer Straße oder eines Weges erfordert, dass die Gemeinde Eigentümer dieser betreffenden Straßen- oder Wegeparzelle ist. Grundsätzlich können daher private Wege- oder Straßenparzellen nicht zu einer öffentlichen Anlage gewidmet werden.

Für die im Beschlussvorschlag einzeln aufgeführten Straßen und den Weg der Ortsgemeinde Luxem liegen der Verwaltung keinerlei Unterlagen über eine ordnungsgemäß erfolgte Widmung vor. Diese Verkehrsanlagen sind daher durch Ratsbeschluss zu widmen. Für die Gültigkeit dieser Widmungen ist die öffentliche Bekanntmachung der erfolgten Widmungen (Ratsbeschlüsse) erforderlich.

Lagepläne, auf denen die zu widmenden gemeindlichen Anlagen farblich gekennzeichnet sind, sind dieser Sitzungsvorlage beigelegt und Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Keiner Widmung durch den Gemeinderat bedarf es für die klassifizierte „**Hauptstraße**“, Flur 4, Parzelle Nr. 92/2. Hierbei handelt es sich um die Landesstraße 97. Aufgrund des § 54 Abs. 1 Satz 1 LStrG **ist** die L 97 gemäß der Landesverordnung über die Einstufung von Landes- und Kreisstraßen vom 06.12.1963 (GVBl. S. 233) förmlich **gewidmet**.

Noch nicht gewidmet werden die gemeindlichen Straßen

- „**In der Hohl**“,
- „**Schulstraße**“, **hinteres Teilstück**, Flur 4, Parzelle Nr. 86/3 und
- „**Sonnenhang**“.

Diese Straßen sind bislang noch nicht erstmals hergestellt. Erst nach Fertigstellung der kompletten Erschließung können auch sie gewidmet werden und zählen (nach einer befristeten Verschonung) ebenfalls zum einheitlichen Verkehrsnetz von Luxem.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2022	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2022	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

- Luxem - Widmung 2022 Auf dem Hostert
- Luxem - Widmung 2022 Burgweg
- Luxem - Widmung 2022 Hauptstraße Stichwege
- Luxem - Widmung 2022 Im Allen
- Luxem - Widmung 2022 Im Suhr
- Luxem - Widmung 2022 Kirchstraße
- Luxem - Widmung 2022 Nachtsheimer Weg
- Luxem - Widmung 2022 Neustraße
- Luxem - Widmung 2022 Schulstraße (Teilstück ab Hauptstraße)
- Luxem - Widmung 2022 Steigertstraße
- Luxem - Widmung 2022 Fußweg